§ 62 Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen, wobei die Schülerinnen oder die Schüler auch ihre Fähigkeit zeigen sollen, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken; Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung auf Deutsch ab, Dauer der Prüfung: 20 Minuten;

2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit, Dauer der Prüfung: 10 Minuten;

3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in der Ersten Fremdsprache, Dauer der Prüfung: 10 Minuten;

4. Fragen zur Allgemeinen Wirtschaftslehre, Dauer der Prüfung: 15 Minuten;

5. Fragen zur Außenwirtschaft, Dauer der Prüfung: 15 Minuten.

(2) § 61 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.